Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

131 (6.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 131 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 6. Juni 1874.

Deutschland.

* **Berlin**, 1. Juni. Der Zentralausschuß der national-liberalen Partei hat ein Flugblatt versendet, überschrieben: „Ein Wort an das deutsche Volk in der Militär-Frage." Es wird darin an die alte soldatische Erfahrungsregel: „Eine Armee, die auf ihren Lorbeeren schläft, geht ihrem Verderben entgegen" erinnert; dann heißt es weiter:

„Das ganze Leben ist ein Kampf und vor Allem das politische Leben. Wie oft vernehmen wir nicht das stolze Wort von alten und bewährten „Freiheitskämpfern", die auf dem friedlichen Boden der Gesetzgebung und des Gedankenaustausches sich ihre Lorbeeren erworben haben. Wohlan denn! Auch für diese gilt jene Weisheitsregel, welche den Soldaten ans Herz gelegt wird. Auch sie sind das Unglück ihrer Sache und ihres Landes, wenn sie verknöchern in einer Taktik, die, vor Jahrzehnten zutreffend, nach Verlauf der Zeiten sinnlos und zweckwidrig wird, weil die Aufgabe des politischen Kampfes, die Führung in demselben und die Art der Gegnerschaft, kurz alle Voraussetzungen ganz andere geworden sind. Der Gefahr einer solchen „politischen Schlacht bei Jena" ist die deutsche Reichsvertretung eben glücklich entronnen. Sie ist ihr entronnen Dank der Einsicht und Mannhaftigkeit der großen maßgebenden Partei im deutschen Reichstag, welche mit gleichem Rechte national und liberal, d. h. vaterlands- und freiheitsliebend genannt wird; sie ist ihr entronnen, weil sie verstand, dem herausfordernden Rufe zu widerstehen, zu verstocktem Festhalten an der politischen Weisheit vergangener Zeiten, zu einer Stellungsnahme, welche die Auflösung in ihre Reihen und das Verderben ins Vaterland getragen hätte." Es wird in dem Flugblatte darauf die Haltung der national-liberalen Partei gegenüber dem Militärgesetze dargelegt und aus der veränderten Lage der Dinge im Deutschen Reich als die allein richtige nachgewiesen. „Kaiser, Reichstag und das Volk in seiner großen Breite", heißt es zum Schluß, „haben den hohen Grad von politischem Verstand gezeigt, welcher mehr noch, als die köstlichsten Grundsätze der Verfassung, eine Bürgschaft ist für das fernere Gedeihen der deutschen Nation."

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 2. Juni. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher.

Tagesordnung: Berathung des vom Kreis- und Hofgerichts-Präsidenten Hildebrandt erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf „die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.". (Fortsetzung aus der Beilage in letzter Nummer.)

Da Niemand mehr sich zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen und erhält das Wort der Berichterstatter Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt: Nach den Ausführungen des Großh. Staatsministers könne er sich auf die Besprechung einzelner weniger Punkte beschränken. Frhr. v. Bodmann habe in gleicher Weise, wie dies von Graf von Kageneck in der Kommissionssitzung geschehen sei, geltend gemacht, es handle sich bei diesem Gesetze ebenfalls wieder um eine Verfolgung der römisch-katholischen Kirche. In der Kommission sei jedoch Niemand von diesem Standpunkte ausgegangen. Der Vorwurf, die altkatholische Bewegung hervorgerufen zu haben, werde von den Römisch-Katholischen gegen die Altkatholiken erhoben. Dabei würden die Ersteren aber die Vorgänge von 1870 völlig ignoriren. Schon 1868 habe sich, als man von dem abzuhaltenden Konzile und den projektirten Beschlüssen Kenntniß erhalten habe, eine große Beunruhigung der Gemüther bemächtigt, und die deutschen Bischöfe seien in einem gemeinsamen Hirtenbriefe derselben entgegengetreten und hätten erklärt, es werde auf dem Konzile nicht die Rede sein von dem Dogma der Unfehlbarkeit. Auch hätten dieselben ein Promemoria nach Rom gesendet, um abzumahnen von der Aufstellung eines solchen Dogmas. Ebenso seien von der deutschen, französischen, italienischen und österreichisch-ungarischen Regierung gegen das Vorhaben des Papstes Bedenken geltend gemacht worden. Die Dogmen seien dennoch berathen und aufgestellt worden, ob mit Recht oder Unrecht, sei hier nicht näher zu untersuchen. Daß dieselben in die staatsbürgerlichen Verhältnisse eingreifen, sei in dem Berichte dargethan. Es sei daher Sache gerechter Abwehr gewesen, wenn die Großh. Regierung gegen dieselben aufgetreten sei und denselben alle rechtliche Geltung abgesprochen habe. Aehnliches sei in Württemberg, Bayern und Oesterreich-Ungarn geschehen. Die altkatholische Bewegung sei vorhanden und nicht gemacht worden. Unbegründet sei der Vorwurf, den man habe durchblicken lassen, als seien die badischen Beamten Handlanger dieser Bewegung und letztere selbst ein Operat der Großh. Staatsregierung.

Der Standpunkt, von dem die Gesetzvorlage ausgehe, sei vollständig klar. Es sei eine Spaltung in der kathol. Kirche eingetreten. Diejenige Partei, welche den vatikanischen Dekreten sich nicht unterwerfe, stehe rechtlos da, weil sie von den römisch-katholischen Kirchenbehörden exkommunizirt sei. Der Staat habe die äußere Rechtsordnung aufrecht zu halten und den exkommunizirten Katholiken zu ihrem Rechte zu verhelfen, ohne entscheiden zu wollen, wer die wahren Katholiken seien. In der Nothlage der Altkatholiken müsse der Staat Stellung nehmen. Frhr. v. Röder habe auf Württemberg hingewiesen, welches Land doch auch nicht immer der Tummelplatz religiöser Streitigkeiten sei. Aber einmal sei dort die Mischung der Protestanten mit den Katholiken wegen des Ueberwiegens der ersteren eine ganz andere und ferner habe das dortige Kirchenregiment dem Staate noch nie solche Schwierigkeiten bereitet, wie die Freiburger Kurie. Man könne hier einfach auf den Verlauf des Kirchenstreits in Baden und Württemberg verweisen. In Bayern sei die Altkatholiken-Frage, wie auch viele andere großen Fragen, nur dilatorisch behandelt worden. In Preußen sei die Frage, wie den Altkatholiken im Wege der Gesetzgebung geholfen werden solle, noch nicht praktisch geworden, da dieselben sich noch nicht an die dortige Regierung, wie in Baden, mit der Bitte um Rechtsschutz gewendet hätten. Die preuß. Regierung habe übrigens durch Aufnahme einer Dotation für die Altkatholiken in's Budget und durch Anerkennung des Bischofs derselben Stellung genommen. Man könne die Altkatholiken nicht vertrösten auf die Regelung dieser Angelegenheit durch die Reichsregierung oder auf eine spätere Zeit, in der die Bewegung größere Dimensionen angenommen hätte. Die Altkatholiken seien in ihren Rechten gekränkt und müssen um deßwillen sofort geschützt werden; denn es liege eine schwere Kränkung für dieselben darin, daß ihnen die Möglichkeit öffentlicher Gottesverehrung entzogen worden sei. Ob die altkatholische Bewegung durch die Gesetzesvorlage in Fluß gebracht werde, lasse sich jetzt nicht entscheiden. Man könne auch nicht behaupten, daß alles im Gesetze Normirte schon bisher Rechtens war und sonach der Gesetzentwurf nicht nöthig sei. Denn es sei fraglich, ob die Handlungen der Regierung in der Altkatholiken-Frage auch in Zukunft vor den Gerichten stets Anerkennung gefunden hätten. Wenn geltend gemacht werde, daß durch das Gesetz Mißhelligkeiten und Unfrieden im Lande hervorgerufen würden, so sei schon im Berichte darauf hingewiesen, daß der Staat schlechthin verpflichtet sei, seinen Staatsangehörigen auf ihr Anrufen Rechtsschutz zu gewähren. Uebrigens werde das duldsame und friedliebende badische Volk sich erinnern, daß die die neuen Dogmen nicht anerkennenden Katholiken bis vor kurzer Zeit in demselben Gebäude unter Benützung derselben Geräthschaften und auch noch jetzt unter Beobachtung derselben Gebräuche die öffentliche Gottesverehrung ausübten. Ein ganz ähnliches Verhältniß habe ohne jegliche Störung bezüglich der sog. Simultankirchen obgewaltet. Wenn man behaupte, die Protestanten sollten an der Berathung eines Gesetzes über die Altkatholiken nicht theilnehmen, so sei dagegen zu erinnern, daß die Mitglieder des hohen Hauses, weder als Protestanten, noch als Katholiken sich hier befänden und weder für die Einen, noch für die Anderen ausschließlich zu sorgen, sondern gemeinsam am Werke der Gesetzgebung parteilos zu arbeiten hätten. Schließlich müsse er es als unausführbar bezeichnen, wenn der Vorredner behauptet habe, das Gesetz sei nicht radikal genug, und die Konsequenz erfordern, nur noch die Altkatholiken als die eigentlichen Katholiken anzuerkennen. Es sei dies nur ein hingeworfener Gedanke geblieben und müsse sich die Regierung der Ausführung einer solchen Aufgabe wohl entschlagen.

Nach Eröffnung der Debatte über Art. 1 wird auf ein von Graf v. Berlichingen gegen den Abs. 2 erhobenes Bedenken von Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß durch diese Bestimmung keineswegs den Benefiziaten der Genuß ihrer Pfründen unter allen Umständen gesichert werden solle, sondern daß mannigfache Gründe objektiver und subjektiver Natur eintreten könnten, welche dem Genuß der Pfründe ein Ende machten. Es sei sonach in Art. 1 Abs. 2 nur gesagt, daß der Benefiziat in Folge der Nichtanerkennung der vatikanischen Konstitutionen den Genuß seiner Pfründe nicht verliere.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm: Als Mitglied der Kommission des hohen Hauses sei es ihm obgelegen, genau über die Bedeutung des Gesetzes im Ganzen und Einzelnen nachzudenken, und habe er, der sich ganz und gar auf den Standpunkt der Großh. Regierung, der badischen Gesetzgebung und des Kommissionsberichts in Bezug auf dessen rechtliche Ausführung stelle, mit einem andern Mitgliede, das leider nicht anwesend sei, insbesondere den Artikel 1 einer gründlichen Betrachtung unterzogen. Wenn sie auch nicht Rechtsgelehrte seien, so hätten sie sich doch die Frage vor Allem vorlegen müssen, was dieser Artikel bedeute. Dabei sei aber die für ihn höchst unerquickliche Frage herangetreten, wer ein römischer Katholik sei. Sehe man nun den Art. 1 an, wie er sei, so werde hierin klar und deutlich ausgesprochen, daß nach diesem Gesetze als Altkatholiken Diejenigen gelten, welche bezüglich des katholischen Glaubens auf dem Standpunkte des 18. Juli 1870, bezhw. auf dem, der vorher maßgebend gewesen sei, bleiben wollten und insbesondere den Lehrsätzen von der obersten und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt und dem unfehlbaren Lehramte des Papstes die Anerkennung verweigerten.

Ohne näher hierauf eingehen zu wollen, müsse man doch fragen, wie in Zukunft festgestellt werden solle, ob Jemand, der auf diesem Standpunkt stehe, Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes habe. Er könne dies nur dahin beantworten, daß die staatliche Gesetzgebung hierüber entscheiden müsse. Deßwegen sei auch er und das verehrliche Mitglied, das heute nicht anwesend sei, mit dem Satze in dem Kommissionsbericht (S. 7 zu Art. 1) nicht einverstanden: „Es wäre unnütz, die Frage einer Prüfung zu unterwerfen, was Rechtens sein solle, wenn die altkatholische Bewegung in Rücksicht auf Glaubensbekenntniß ꝛc. von ihrer jetzt eingenommenen Stellung abweichen und Glaubensätze und Einrichtungen einführen würde, die mit den wesentlichen Glaubenslehren der römisch-katholischen Kirche sich nicht vertrügen." Sie fänden dies im Gegentheil nicht unnütz, und zwar Jener vom katholischen, Redner aber vom politischen Standpunkt aus; denn es sollten doch Rechte durch den Gesetzentwurf verliehen, und es müsse deßhalb auch entschieden werden, wer dieser Rechte theilhaftig sein solle, und wer nicht. Indem sie sich vergegenwärtigt hätten, daß die Großh. Regierung hierüber zu entscheiden habe, seien sie nun zu dem Ergebnisse gelangt, daß Diejenigen, welche auf dem Standpunkte des Gesetzes jetzt zwar ständen, im Laufe der Zeit aber davon abwichen, der Wohlthat desselben nicht mehr theilhaftig werden könnten. Deßhalb seien nach ihrer Ansicht diejenigen Gemeinden nicht mehr altkatholisch, welche durch die Beschlüsse ihrer Synoden dahin gelangt seien, daß sie nicht mehr auf dem Standpunkt des 18. Juli 1870 stünden. Er glaube deßhalb einerseits, daß es wünschenswerth gewesen wäre, mit dem Gesetz noch einige Zeit zuzuwarten, andererseits aber sei es räthlich, den Altkatholiken gegenüber auszusprechen, daß nur Diejenigen die Rechte dieses Gesetzes anzusprechen hätten, welche auf dem vorbezeichneten Standpunkt sich befänden. Es sei zu wünschen, daß die Frage, um die es sich jetzt innerhalb der katholischen Kirche handle, unter ihren Gläubigen selbst zum Austrage gelange, und daß erst in späterer Zeit, wie er hoffe, ein Gesetz zur Vorlage käme, welches Fragen über Details des Glaubens zum Gegenstande habe.

Redner habe nicht umhin gekonnt, seine Bedenken, die sich ihm bei Berathung des Art. 1 in der Kommission aufdrängten, ungeachtet seiner freundlichen Stellung den Altkatholiken gegenüber zu äußern.

Wenn sie mit Vorsicht und Bedacht ihre Angelegenheiten ordnen wollten und sich jeder Ueberstürzung enthielten, wie man dem Vernehmen nach annehmen dürfe, könne dieses Gesetz lange auf sie Anwendung finden. In dieser Hinsicht könne er nur wünschen, daß man sich, wie es im Kommissionsberichte in anderer Beziehung gesagt sei, auf das Nothwendigste beschränke.

Frhr. v. Rüdt: Der Anstoß, den er in diesem Artikel finde, beruhe darauf, daß dem Begriff der neuen Kirchengemeinschaft zu enge Grenzen gezogen seien. Nun wolle er zwar, um über den Artikel hinwegzukommen, mit der Mehrheit des anderen Hauses und mit unserer Kommission annehmen, daß die fragliche Gemeinschaft heute noch auf dem Standpunkt der römischen Kirche vom 17. Juli 1870 stehe, und betrachte er diese Annahme als eine gesetzliche Fiktion, für die gegenwärtige Lage besonders geschaffen. Aber anders steht es mit der Zukunft, nicht etwa einer fernen, sondern einer nach Monaten, kaum nach Jahren zu berechnenden Zukunft. Nach dem Wortlaut und wohl auch nach dem Sinn des Artikels höre die Vergünstigung, welche er den Altkatholiken gewähre, auf, sobald der Begriff ihrer Kirchengemeinschaft sich auf die Verneinung noch anderer Glaubenslehren ausdehne, als die in den vatikanischen Konstitutionen enthaltenen. Er sage Verneinung, weil im Gegensatz zur Entwicklung anderer geistiger Interessen der Fortschritt in kirchlich-religiösen Fragen in einem Rückgehen bestehe, und zwar in einem Rückgehen auf den Urquell einer Religion. Freilich dürfe dieser Rückweg nur in Gesellschaft zweier mächtigen klärenden Faktoren gemacht werden, die dem Alterthum, dem Mittelalter, ja noch der Reformationszeit gänzlich unbekannt gewesen wären. Diese Faktoren bestünden einmal in der richtigen Erkenntniß von einer Menge von Naturerscheinungen und einer Anzahl heute festgestellter Naturgesetze, dann aber und besonders in der historischen Kritik. Doch er dürfe diesem lockenden Thema wohl nicht weiter folgen und kehre zur Sache zurück. Es hieße nun, sich dem besseren Wissen verschließen, wollte man ein drängendes Streben wohl der meisten altkatholischen Gemeinden nach einer allmäligen Rückkehr zu dem Urchristenthum läugnen; es sei dies ein öffentliches Geheimniß. Man könne es zum Ueberfluß in allen öffentlichen Blättern lesen. Liege es zur Zeit nicht im Interesse der Sache, solche Reformen zu überstürzen, und würden die Führer sie zurückzuhalten suchen, so lasse sich doch klar voraussehen, daß so manche Institutionen und Glaubenslehren der römisch katholischen Kirche früher oder später von der Gemeinschaft beseitigt würden, es liege dies ja augenscheinlich in der Natur der Sache. Die Altkatholiken könnten sich zwar, so glaube er, selbst dann noch für Katholiken ausgeben, wenn sie bis zum Konzil von Nicäa zurückgingen, also selbst mit Ueberspringen des Marien-Kultus, jenes poesiereichen, aber ebendeßhalb des unhistorischsten Dogma's der römischen Kirche. Aber das seien längst nicht mehr die Katholiken vom 17. Juli, und nur diesen gewähre der Artikel seinen Schutz. Aber, wenn nun römisch-katholischer Seits wegen Verletzung dieses Artikels Klage erhoben werde, denn ihm scheine, daß diese hier zu sprechen hätten, werde dann durch eine solche Entscheidung nicht eine verwirrende Verrückung der dann bestehenden Verhältnisse eintreten?

Man habe gesagt, man wolle heute nur für morgen sorgen, träten solche Fälle ein, so könnten wir oder unsere Nachfolger das Gesetzgebungswerk weiter walten lassen.

Er stelle der Gesetzgebung doch eine höhere Aufgabe. Wenn neue Verhältnisse in Sicht seien, ja fast schon greifbar geworden, so sei es, wie ihm scheine, Pflicht der Gesetzgebung, den Rahmen zu bilden, in den die neuen Verhältnisse aufgenommen werden könnten, die gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, welche für die zu erwartenden Verhältnisse maßgebend sein sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber nehme man an, die neue Gemeinschaft gehe nicht weiter über ihren jetzigen Standpunkt hinaus wegen der in diesem Artikel stillschweigend ausgesprochenen drohenden Folgen. Nun dann wäre eben diese Gemeinschaft zum Stillstand verurtheilt und viel schlimmer daran, als die römisch-katholische Kirche, die sich ungenirt bewegen kann. Wenn man aber einer Kirche die Bewegung nehme, so nehme man Licht und Leben, sie stagnire oder verkümmere. Habe man nicht ein Beispiel in der protestantischen Kirche? Seit 300 Jahren habe sie nicht an Ausdehnung gewonnen, sei sie im großen Ganzen in ihrer inneren Entwicklung stationär geblieben. Forsche er nach den Gründen, so finde er sie darin, daß diese Kirche, in Verkennung ihrer Mission, die eminenten Resultate der freien Forschung unbenützt lassend, an den starren Bekenntnißformeln, die einer anderen Zeit angehörten, festhalte. Man solle daher der jungen Gemeinschaft Raum lassen, sich zu entwickeln, und die Möglichkeit gewähren, offen und wahr aufzutreten, wenn man ihr doch einmal helfen wolle, und man werde damit eine Menge friedenstörender Zweifel gerichtlicher und außergerichtlicher Streitigkeiten aus der Welt schaffen.

Redner glaube nun, daß sein Gedanke etwa in folgender Gestalt verkörpert werden könnte:

„Die Vergünstigungen, welche dieser und die folgenden Artikel den Altkatholiken einräumen, verlieren auch dann ihre Wirksamkeit nicht, wenn diese Gemeinschaft im Laufe der Zeit Veränderungen bezüglich ihrer kirchlichen Institutionen, Kirchenverfassung und Glaubenslehre auf Grund der Beschlüsse ihrer Synoden treffen sollte, insofern diese Veränderungen den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen."

Staatsminister Dr. Jolly: Von den Vorrednern seien mehrfache Bedenken gegen Art. 1 geltend gemacht worden, die sich zwar auf denselben Satz bezögen, aber dennoch unter sich entgegengesetzt seien. Während Se. Großh. Hoheit der Prinz Wilhelm eine Aufklärung der Altkatholiken darüber wünsche, daß die Neuerungen im Glaubensbekenntniß der Altkatholiken, durch die sie sich vom Standpunkt des 18. Juli 1870 mehr entfernten, ein Verlust der Rechte dieses Gesetzes für sie eintrete, erscheine dagegen der Art. 1 dem Frhrn. v. Rüdt noch als zu eng gefaßt. Dieser Vorredner wolle auch im Falle von späteren Aenderungen bezüglich der Glaubenslehre den Altkatholiken noch die durch das Gesetz eingeräumten Vergünstigungen zugewendet wissen. Der Art. 1 lasse sich jedoch nicht anders fassen, als er zur Zeit redigirt sei. Er könne keineswegs der Anschauung des Frhn. v. Rüdt beipflichten, daß die Altkatholiken per majora in Glaubenssachen beschließen könnten, was ihnen beliebte. Sie könnten allerdings aufhören, Katholiken zu sein, und würden dann ihrer durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte verlustig. Vorläufig müsse man noch abwarten. Uebrigens müsse er, der allen Werth auf Art. 1 lege, dringend bitten, im Falle von Bedenken gegen die derzeitige Fassung genaue Amendements zu stellen, denn eine Ablehnung dieses Artikels involvire die Erklärung, daß Alles rechtswidrig sei, was die Regierung seit 4 Jahren in dieser Angelegenheit gethan habe.

Hierauf wird Art. 1, sowie Art. 2, 3, 4, 5 und 6 ohne weitere Debatte angenommen. Die Annahme des Gesetzes erfolgte, wie bereits gemeldet, mit allen gegen 3 Stimmen.

Da die Berathung des Gesetzentwurfs „die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschul-Hauptlehrer betr." wegen Erkrankung des Korreferenten nicht stattfinden konnte, schreitet das Haus zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Begründung und Berathung des Antrags Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden: „die Ergänzung der Geschäftsordnung der Ersten Kammer betreffend".

Der Antrag lautet:

Die Erste Kammer wolle beschließen:

„In der Geschäftsordnung ist als § 44a einzuschalten:

Anträge und Interpellationen werden (nachdem den Bestimmungen des § 1 der Geschäftsordnung Genüge geschehen) gedruckt und mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Kammer vertheilt. Den Anträgen ist eine kurze Begründung anzuschließen."

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm: Durch die jüngste Interpellation sei er auf eine Lücke in der neuen Geschäftsordnung für dieses Haus aufmerksam geworden, nämlich bezüglich der in § 44 derselben normirten Behandlung von Interpellationen. Bei der Berathung der Geschäftsordnung in der Kommission, deren Berichterstatter er gewesen sei, hätte man allerdings Rücksicht auf die Lücke nehmen sollen und können. Es liege ein Versehen vor, wegen dessen er um Entschuldigung bitte. Während Anträge und Interpellationen nach der Geschäftsordnung schriftlich angezeigt werden müssen, so seien Motionen auf Erlassung eines Gesetzes überdies noch von 3 Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Interpellationen gingen direkt an den Präsidenten, ihr Inhalt werde demselben allein bekannt und beruhten sodann bei dem Bureau, ohne daß die Mitglieder des Hauses den Inhalt — außer vielleicht durch Vorlesen — kennen lernten. Man könne ihm zwar entgegenhalten, weßhalb er seinen Antrag nicht auf die Motionen erstreckt habe. Jedoch sei bei Motionen die Behandlung eine andere. Schon durch den Umstand, daß sie von 3 Mitgliedern unterzeichnet werden müßten, würden sie eher zur Kenntniß des Hauses gelangen, als Anträge und Interpellationen, die von Einzelnen ausgingen. Auch fände stets eine Berathung im Hause über die Motion statt, ehe etwas Weiteres erfolgen könne. Bei Anträgen und Interpellationen könne dagegen sofort in die Debatte eingetreten werden. Es entspreche dies sogar meistens der Tendenz und dem Motive der Antragsteller bezhw. Interpellanten. Einer ohne genügende Information der Mitglieder stattfindenden Debatte könnte aber nicht richtig gefolgt werden und halte er deßhalb den Druck und die mit der Tagesordnung gleichzeitig erfolgende Vertheilung der Anträge bezhw. Interpellationen für geboten. Auch halte er es für wünschenswerth, daß auch die Zweite Kammer, mit der dieses Haus stets in freundschaftlichem Verkehre stehe, dem etwaigen Beschlusse des Hauses über eine Abänderung der Geschäftsordnung Berücksichtigung zu Theil werden lasse. Sofern eine Erweiterung der Gesch.-O. durch einen weiteren Paragraphen nicht gewünscht würde, so genüge es ihm auch, wenn ein seinem Antrage entsprechender Beschluß des Hauses zu Protokoll gegeben würde.

Frhr. v. Röder: Die Veranlassung zu dem Antrage Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm sei in der von ihm gestellten Interpellation, über die in der letzten Sitzung verhandelt worden sei, zu finden. In der 7. öffentlichen Sitzung dieses hohen Hauses (am 31. Januar l. J.) sei der Kommissionsbericht über die neue Geschäftsordnung erstattet und der Entwurf einer solchen angenommen worden. Dieselbe sei mit der Sitzung am 7. Febr. l. J. ins Leben getreten und bestehe daher erst für 9 Sitzungen. Ein Urtheil über ihre Brauchbarkeit sei in dieser kurzen Zeit noch nicht möglich; man sollte also sich hüten, nach so kurzer Zeit schon mit Nachträgen und Aenderungen vorzugehen. Ueberdies sollte dieses hohe Haus — wenn auch nicht abhängig von der Zweiten Kammer — doch in den Bestimmungen der Geschäftsordnung eine gewisse Gleichförmigkeit mit denen der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer wahren. Die letzteren seien aber abweichend von den projektirten Aenderungen der Geschäftsordnung der Ersten Kammer. Auch habe es keine praktische Bedeutung, da Interpellationen nur sehr selten vorkämen.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt beantragt, den gestellten Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen.

Graf v. Berlichingen stimmt dem Antrag des Vorredners sowie den Ausführungen Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm bei. Die Bedenken des Frhrn. v. Röder vermöge er nicht zu billigen; denn wenn eine Abänderung der neuen Geschäftsordnung jetzt als wünschenwerth erscheine, sollte man nicht 10 Jahre zuwarten. Den von Frhrn. v. Röder schon früher geltend gemachten Unterschied zwischen „Interpellation" und „einfacher Anfrage" begreife er nicht, da letzteres deutsch, was ersteres lateinisch heiße, und müsse er deßhalb um Aufklärung bitten.

Se. Großh. Hoh. Prinz Wilhelm betont, wie wünschenswerth und zweckmäßig es sei, Dasjenige, über was verhandelt werde, gedruckt vor sich zu haben, während das gesprochene Wort wieder verschwinde und sich namentlich nicht konstatiren lasse, ob der betr. Antragsteller oder Interpellant sich an die Sache selbst halte und nicht abschweife. In der Geschäftsordnung des größten parlamentarischen Körpers in Deutschland — des deutschen Reichstags — sei zwar keine ausdrückliche Bestimmung wie die projektirte zu finden; dagegen bestehe dort eine feste Uebung, daß Alles, worüber verhandelt werde, auch den Mitgliedern gedruckt zu behändigen sei. Er begnüge sich im Falle des Einverständnisses der Kommission, daß die projektirte Bestimmung als Usus des Hauses erklärt und festgehalten werde.

Hierauf wird beschlossen, den Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen, und damit die Sitzung geschlossen.

Berichtigung. In unserem Berichte (Beilage zu Nr. 130) über die Rede des Frhrn. v. Röder in der 16. Sitzung der Ersten Kammer haben sich in Folge davon, daß die Korrekturbogen dem Konzipienten nicht mehr zur Einsicht vorgelegt werden konnten, folgende Ungenauigkeiten eingeschlichen:

In Spalte 1 Zeile 12 statt „daß die Regierung solchen nicht vorgelegt hätte" lies: „daß derselbe nicht zur Vorlage gelangt wäre".

In Spalte 1 Zeile 27 von unten statt „wahren" lies: „römisch-katholischen".

In Spalte 1 Zeile 4 von unten statt „lutherischen" lies: „evangelischen".

In Spalte 2 Zeile 12, 13 und 14 von oben hat der Satz „dagegen fehle es noch an einer bestimmten Abgrenzung der Mitglieder von andern Sekten, überhaupt" in Wegfall zu kommen.

In Spalte 6 Zeile 20 von unten statt „protestantische Kirche" lies: „evangelische Staatskirche".

Badische Chronik.

♂ Offenburg, 3. Juni. Der heute dahier stattfindende Pferde- ꝛc. Markt, verbunden mit Verloosung und Ausstellung landwirthsch. Geräthe, Prämiirung vorzüglicher Erzeugnisse auf dem Gebiete der Landwirthschaft u. dgl., verspricht bis jetzt eine große Ausdehnung nehmen zu wollen. Leider fehlen einstweilen noch in unserer Stadt die zu solchen Märkten und Ausstellungen zweckdienlich erstellten Räumlichkeiten; indeß hofft man auch hierin auf Abhilfe, besonders bei der sehr anerkennenswerthen Unterstützung, die man in unserem Kreise jederzeit dem Fortschritt in der Landwirthschaft zukommen ließ. — Die Preise der Lebensmittel stehen seit ungefähr einem Monate fast immer auf der nämlichen Stufe; besonders die Fleischpreise, die eine Zeit lang in ihrer Höhe eben so hartnäckig vom Publikum bekämpft, als von den Metzgern zäh festgehalten wurden, beharren in unantastbarer Stabilität von 22 kr. für Ochsenfleisch, 20 kr. für Rind-, Hammel- und Schweinefleisch, 18 kr. für Kalbfleisch.

Vermischte Nachrichten.

— Straßburg, 2. Juni. Heute passirte ein großer Trupp Auswanderer aus der Kehler Gegend durch unsere Stadt, Alt und Jung, Männer, Frauen, Kinder, etwa 40 Köpfe. Die meisten der Auswanderer sind wohlhabende Leute, welche ihre Besitzungen zu hohen Preisen verkauften und sonach nicht mit leeren Händen nach Amerika kommen. Ihr Entschluß, dahin auszuwandern, wurde durch zwei ihrer Landsleute gefördert, die „drüben ihr Glück gemacht hatten" und herüber kamen, um die jetzt Fortziehenden nachzuholen. Deren Reiseziel ist der Staat Wisconsin. — Gestern Abend 7 Uhr brannte die sog. Zornmühle, im ältesten Theile der Stadt am Einfluß der Ill in dieselbe gelegen, total nieder. Es war ein großes neues Gebäude, da erst vor zwölf Jahren ein Brand das ältere Gebäude an derselben Stelle verzehrt hatte. Große Vorräthe an Hopfen, Schwefel, eine Nähmaschinenfabrik u. A., die in dem Gebäude untergebracht waren, wurden ein Raub der Flammen. Eine ungeheure Menschenmenge bildete auf den Brücken und an den Ufern der Ill die Staffage zu dem großartigen Brande, der eine dicht bevölkerte Nachbarschaft bedrohte. Die Versicherungen decken muthmaßlich den Schaden.

— Wiesbaden, 1. Juni. Bezüglich der Generalversammlung des nassauischen Zweig-Protestantenvereins zu Herborn ist nunmehr vom Vorstande beschlossen worden, dieselbe am 10. und 11. Juni definitiv abzuhalten. Pfarrer Zittel aus Karlsruhe wird sich an der Versammlung mit einem Vortrag betheiligen.

Hamburg, 1. Juni. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Pommerania", Kapitän Schwensen, am 21. Mai von New-York abgegangen, ist, nach einer Reise von 9 Tagen 15 Stunden, am 31. Mai, 4¾ Uhr Nachmittags, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 5¼ Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 273 Passagiere, 108 Briefsäcke, 1300 Tons Ladung und 1,082,979 Doll. Contanten.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Essen, 7. Mai. In der heute stattgehabten siebenten ordentlichen Generalversammlung der Westdeutschen Versicherungs-Aktienbank wurde spezieller Bericht über die Geschäftsergebnisse des Jahres 1873 erstattet, welche durchaus zufriedenstellend sind. Die Prämieneinnahme stieg von fl. 562,085. 58, in 1872 auf fl. 681 695. 26 kr. und die Versicherungssumme von fl. 318,760 797. 15 auf fl. 3 9,674 406. 15. Für Brand und Glasbruchschäden wurden für eigene Rechnung fl. 143,993 23. bezahlt und fl. 30,132. 18. reservirt. An Prämien sind fl. 49,658. 15. in Vortrag gebracht und verbleibt nach gänzlicher Tilgung des Kontos für Drucksachen ꝛc. sowie sonstiger Abschreibungen ein Reingewinn von fl. 58 555. 59., aus welchem den Aktionären eine Dividende von fl. 21 pr. Aktie gezahlt wird.

Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen wurden in den Vorstand die statutenmäßig ausscheidenden Herren Dr. Hammacher, Berlin, und Friedr. Niemann, Essen, wiedergewählt, an Stelle des früher ausgeschiedenen Hrn. G. A. Waldthausen aber Hr. Direktor Hugo Groß, Essen, neugewählt, während beim Verwaltungsrath folgende Aenderungen eingetreten sind: die ausscheidenden HH. Kommerzienrath Ernst Waldthausen, Essen, und Geh. Kommerzienrath Jul. Scheidt, Kettwig, wurden wiedergewählt und an Stelle der HH. Regierungsrath v. Sybel, Straßburg, Kommerzienrath Louis Barre, Bochum, und Kreisrichter Gustav Eppel, Essen, welche eine Wiederwahl abgelehnt hatten, wurden die HH. Wilh. Bartels, Kaufmann zu Gütersloh, Kommerzienrath Alb. Pönsgen zu Düsseldorf und Theod. Drießen, Kaufmann zu Bochott, neu erwählt.

Nach den Mittheilungen der Direktion hat sich das Geschäft auch im neuen Jahre in günstiger Weise weiter entwickelt und sind die bisher vorgekommenen Schäden im normalen Verhältniß zur Einnahme geblieben.

† Berlin, 4. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 85⅝, per Sept.-Oktbr. 80¾. Roggen per Juni-Juli 57⅝, per Septbr.-Oktbr. 55½. Rüböl per Juni-Juli 19⅙, per Sept.-Oktbr. 20½. Spiritus per Juni-Juli 23 Thlr. 27 Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 20 Sgr.

† Köln, 3. Juni. Schlußbericht. Weizen fester, effektiv hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 10 Sgr. per Juli 8 Thlr. 21 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 22 Sgr. Roggen besser, eff. fremder 6 Thlr. 15, 10 Sgr., per Juli 5 Thlr. 20½ Sgr., per Nov. 5 Thlr. 14 Sgr. Rüböl fest, effektiv 10 Thlr. 27 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 2 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 3 Sgr.

† Hamburg, 4. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli Aug. 250 G., per August Sept. 246 G., per Sept.-Okt. 240 G. Roggen per Juli-Aug. 172 G., per August Sept. 170 G., per Septbr. Okt. 168 G.

Mainz, 3. Juni. Weizen matter, per Juli 15 fl. 42 kr., per November 14 fl. 15 kr. Roggen matter, per Juni 11 fl. — kr., per Juli 10 fl. 50 kr., per Nov. 10 fl. 7 kr. Hafer fester, per Juli 11 fl. 45 kr. Rüböl fest, per Oktor. 19 fl. 48 kr. Raps per Sept. — fl. — kr.

Pesth, 3. Juni. Weizen fest, 85pf. 8 fl 35 kr. Usance 6 fl. 68 kr. Roggen behauptet. Hafer 2 fl. 75 kr. Usance 1 fl 96 kr.

† Paris, 4. Juni. Rüböl per Juni 78.25, per Juli-August 79.75, per Septbr.-Dezbr. 82.—. Mehl 8 Marken, per Juni 81.25, per Juli-August 78.—, per Septbr.-Dezbr. 67.—. Weizen per Juni 39.—, per Juli-August 35.25. Zucker 88° disponible 56.50. Spiritus per Juni 61.50.

Paris, 4. Juni. Die Bank von Frankreich hat ihren Diskont auf 4 Proz. herabgesetzt.

Amsterdam, 4. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 335. Roggen loco fest, per Juli 250½, per Oktbr. 200. Rüböl loco 34¾, per Herbst 35¾, per Mai 1875 37. Raps loco —, per Herbst 375.

London, 4. Juni. Die Bank von England hat ihren Diskont von 3½ auf 3 Proz. herabgesetzt.

Liverpool, 4 Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 6⅝, Middling Orleans 8½, Fair Egyptian 8⅛, Fair Dhollerah 5 9/16, Fair Broach 5½, Fair Oomra 5⅞ Fair Madras 5⅜, Fair Bengal 4½, Fair Smyrna 7, Fair Peinam 6 5/16, Middl. Fair Dholl. 5¼, Middl. Dholl. 4⅝, Good middl. Dholl. 5, Good Fair Oomra 6 3/16, Middl. Mobile 8½, Middl. Egyptian 6⅞, Fair Bahia 7 15/16, Fair Maceio 8⅜, Fair Maranhan 8½, Fair Oomrawuttee 5⅞, Fair Scinde 3¾, Fair Tinnevilly 5½ Fair Rio 5⅝.

Kurhessische 40-Thlr. Loose vom Jahr 1845. Serienziehung am 1. Juni. Gezogene Serien 6 126 160 163 202 240 404 460 465 655 762 814 1045 1112 1318 1464 1504 1724 1686 1787 1805 1852 1915 1958 1961 2120 2102 2212 2435 2543 2710 3347 3252 3323 3391 3527 3732 3837 4191 4351 4354 4368 4413 4438 4 56 4890 5082 5216 5308 5345 5561 5592 5778 6064 6290 6345 6513 6582 6589 6711.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
3. Juni.						
Mrgs. 7 Uhr	755.5 mm	20.5	67	NO.	klar	heiter.
Mtgs. 2 „	755.7 mm	28.8	40	SO.	„	„
Nachts 9 „	757.6 mm	23.0	55	SW.	bew. H.	„
4. Juni.						
Mrgs. 7 Uhr	761.0 mm	21,0	70	NO.	klar	heiter.
Mtgs. 2 „	761.0 mm	25.5	52	„	w. bew.	„
Nachts 9 „	760.8 mm	20,2	71	N.	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.

Marktpreise der Woche vom 24. bis 31. Mai 1874. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Marktorte	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Haber	Kartoffeln	Stroh	Heu	Weizen- (Weiß-) Mehl	Roggen- (Schwarz-) Mehl	Weizen- (Weiß-) Brod	Roggen- (Schwarz-) Brod	Rindfleisch Mast-	Rindfleisch Schmal-	Hammelfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier pr. 10 Stück	Repsöl	Erdöl	Buchenholz	Fichten- (Tannen-) Holz	Ruhrkohlen Stück	Ruhrkohlen Gries	Ruhrkohlen gemischt	Saarkohlen Stück	Saarkohlen Gries	Saarkohlen gemischt
	1 Zentner = 100 Pfund								1 Pfund = 500 Gramm											1 Liter		4 Ster (1 Klafter)		1 Zentner = 100 Pfund					
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Kouf[illegible]	— —	— —	— —	— —	— —	2.15	2.12	2.36	10	9½	7	6	22	20	24	21	22	40	16	40	12	25. —	19. —	1.12	— —	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	9. 3	9.17	7. —	— —	6.18	1.40	1. 6	1.24	9½	8	8	6½	22	20	22	20	22	30	10	28	15	24. —	18. —	— —	— —	1.24	— —	— —	— —
Villingen	— —	9.16	— —	7.48	5.58	1. 8	— 54	1.30	10	7	7½	5½	22	16½	—	16	17	29	16	32	12	20. —	15. —	1.12	— —	1.10	— —	— —	1. 8
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9	7	6¼	5½	—	18	—	18	20	34	19	27	15	24. —	16. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Brsach	— —	— —	— —	— —	— —	2.30	— —	2. —	9½	8	6½	5½	20	18	20	18	20	40	20	48	14	— —	— —	— —	1.24	— —	— —	1.12	— —
Müllheim	9. —	— —	7. 6	6 30	6.12	— —	1.30	2. 6	11	—	7	6	20	17	—	14	20	32	16	36	14	26. —	18. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Freiburg	9.11	— —	7.12	6.14	6.40	2.20	1.45	1.48	11	8½	10	5¼	22	19	22	16	22	34	15	30	14	24. —	18. 24	1.12	— —	1. 6	1. 6	— —	— 54
Ettenheim	9. —	— —	— —	6. —	— —	2.17	1.36	2. —	9	—	6	5	—	18	18	16	18	30	13	28	14	25. —	18. —	— —	— —	1. 6	— 54	— —	— 48
Lahr	8.58	— —	— —	— —	— —	1.46	1.20	1.36	9	7	6	5½	22	18	—	20	20	30	16	32	12	27. —	17. 30	1. —	— —	— 54	— 58	— —	— 48
Offenburg	8.48	— —	6.51	6.12	6. —	1.43	1.12	1.30	10	9	9	6	22	20	20	18	20	31	15	32	12	26. —	18. 30	— —	— —	— —	1. —	— —	— 48
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	1. 6	1.18	1.37	10	9	8	6	24½	21½	25	21	20	34	16	32	15	29. —	17. —	1. 9	— —	— 54	— 58	— —	— —
Rastatt	— —	— —	— —	— —	— —	1.34	1.33	1.54	8¾	6	7	5½	24	18	24	20	20	30	15	32	14	28. 30	18. —	1. —	— —	— 48	— 54	— —	— 48
Karlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	1.24	1.48	2. —	10½	7½	7½	6	24	20	24	20	20	36	18	40	12	30. —	20. 30	1.12	— —	— 53	— 54	— —	— —
Durlach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2. —	9	7	7½	5⅔	24	20	22	20	20	32	18	36	14	34. —	22. —	1. 3	— —	— 45	— 54	— —	— 46
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	1.36	— —	— —	9	8	7	5½	24	20	24	20	20	36	16	36	12	36. —	20. —	1.12	— —	— 50	— —	— —	— 42
Bruchsal	— —	8.45	— —	— —	5.42	1.26	2. —	2.16	10	7	8	5½	24	18	23	20	18	30	16	28	11	36. —	24. —	1. —	— —	— 45	— 54	— —	— 40
Mannheim	8.45	9. —	6. —	7. —	6. —	2. —	2. 6	2.36	9	7	6	5¼	24	20	20	22	22	36	18	36	12	36. —	24. —	1. 6	— —	— 56	1. 4	— —	— 46
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	2. —	1.24	1.54	10	7½	6	5½	24	20	24	20	20	34	16	32	12	33. —	18. 20	1.12	— —	— 48	1. —	— —	— 48
Mosbach	— —	8.24	— —	— —	5.54	— —	— —	1.45	9	—	5¼	4½	—	18	—	18	20	32	12	32	12	30. —	18. —	— —	— —	— 47	— —	— —	— —
Wertheim	— —	— —	— —	— —	5.30	— —	— —	— —	8⅗	5⅖	9	4⅓	—	18	18	14	18	34	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— 58	— —	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	1.52	— —	— —	9	7¼	7¼	5¾	22	20	—	22	22	34	15	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Basel	9. 6	— —	7. —	7. 6	6.48	2.48	1. —	1.45	11	8	6	5	24	22	26	27	26	40	18	31	12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Straßburg	9.11	— —	6.39	6.16	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mainz	— —	— —	— —	— —	— —																								
Frankfurt 27. Mai.	8.45	— —	6.21	6.52	5.55																								
Würzburg	8.20	— —	6.37	6.42	5.33																								
Stuttgart	— —	— —	— —	— —	— —																								
München	9.18	— —	7.28	7.12	7. 2																								

Berlin, 30. Mai. Roggen — fl. — kr. Rüböl pr. Zentner Mannheim 18 fl. 15 kr., Mainz — fl. — kr., Frankfurt — fl. — kr., Berlin — fl. — kr.

G.698. Leutesheim.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Leutesheim, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Leutesheim, den 3. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht: D. Kerch, Bürgmstr.

Der Bereinigungskommissär: E. Schenk.

G.694. Memprechtshofen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Memprechtshofen, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Memprechtshofen, den 3. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Knöfel, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: E. Schenk.

G.699. Scherzheim.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Scherzheim, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Scherzheim, den 3. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Fr. Bertsch, Bürgermeister.

Der Bereinigungskommissär. E. Schenk.

G.692. Nußbach bei Oberkirch.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämmtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

Die innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gemäß Artikel 4 des Gesetzes von Amtswegen gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschriebenen Einträge liegt auf hiesigem Rathhause zur Einsicht offen.

Nußbach, den 26. Mai 1874.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Kirn.

Der Bereinigungs-Kommissär: Fehrenbach, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

G.706. Nr. 5421. Staufen.

J. S.

des Adlerwirths Michael Wehrle von Norsingen, Klägers,

gegen

Felix Steinle von da, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, Beklagten,

Forderung aus Rechtsabtretung und Kauf betr.

Die Klage geht auf Beurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 98 fl. laut Rechtsabtretung des David Kleefeld von Breisach vom 23. Januar 1868, herrührend aus Darlehen des Kleefeld an den Beklagten von den Jahren 1867 und 1868, sowie von 12 fl. 15 kr. für in den Jahren 1867 und 1868 vom Kläger verabreichte Zehrung.

Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage wird anberaumt auf

Freitag den 19. Juni d. J., Vorm. ½9 Uhr,

und werden hiezu der Kläger und der Beklagte mit der Aufforderung anher vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen, der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben die Klagthatsachen für zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen würde, und daß unter Verfällung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt werden wird.

Der Beklagte wird aufgefordert, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollten.

Dies wird dem an unbekannten Orten abwesenden Beklagten öffentlich bekannt gemacht.

Staufen, den 31. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

G.701. Nr. 4924. Kork. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen

Kannenwirth Wurm, Wittwe, von Hagsfeld, z. Zt. in Karlsruhe

gegen

Friedrich Gerich, Kaufmann von Lichtenau, Aufenthaltsort z. Zt. unbekannt,

wegen Forderung,

von 25 fl. und 6% Zins vom 9. November 1873, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1873, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den Kläger zu befriedigen, oder die gerichtliche Verhandlung der Sache zu verlangen, widrigenfalls die Forderung auf klagerisches Anrufen für zugestanden erklärt würde.

Dies wird dem unbekannt wo abwesenden Beklagten mit dem Anfügen eröffnet, binnen 14 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Kork, den 30. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Ramstein.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.662. Nr. 3694. Schopfheim. Die Stadtgemeinde Schopfheim besitzt seit unfürdenklichen Zeiten außerhalb der Stadt an der Straße nach Lörrach einen Garten im Maßgehalt von 48 Ruthen; Anstößer sind einerseits Schuhmacher Johann Georg Grether, anderseits Gerichtsnotar Gmelin und Kaufmann Franz Xaver Bernbach von hier. Da der Eigenthumserwerb im Grundbuch nicht eingetragen ist, so werden auf Antrag der Stadtgemeinde Schopfheim alle Diejenigen, welche dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den fraglichen Garten machen wollen, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier anzumelden, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Schopfheim, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Stigler.

G.635. Nr. 11,517. Bruchsal. Auf Antrag des Pflästerers Dominik Lahmer von Bruchsal werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

3½ Ruthen Krautgarten bei der Baumweide, neben Fried. Freisinger und Bäcker Albert.

1 Vrtl. Weinberg auf der Au, neben Josef Siegel und Josef Oberdeck.

36 Rth. Weinberg im Holzmann, neben selbst und Josef Seibert.

36½ Rth. Weinberg im Rothenberg, neben Joh. Ad. Münch und Franz Brechtel.

Bruchsal, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Schätz.

G.683. Nr. 11,854. Bruchsal. Auf Antrag der Victoria Baumgärtner von Neuthard werden alle Diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstücke in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

2 Vrtl. Acker im Storkenwald, Neutharder Gemarkung, neben Lehrer Antoni und Mathias Stork.

Bruchsal, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Schätz.

G.682. Nr. 12,048. Bruchsal.

In Sachen

Franziska Vögele, ledig, von Ubstadt, z. Zt. hier,

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 26. Februar d. J., Nr. 4801, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Schätz.

G.700. Nr. 6099. Lahr. Da auf das diesseitige Ausschreiben vom 26. Januar d. J., Nr. 1089, keine Anmeldung erfolgt ist, werden nunmehr auf Antrag die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche der evangelischen Pfarrei Allmannsweier gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

G.677. Nr. 15,145. Freiburg. Nachdem auf die diesseitige Verfügung vom 3. August 1872, Nr. 17,959, an die dort beschriebenen Liegenschaften des Josef und der Katharina Waldvogel von Betzenhausen, und zwar ein Jedes ½ Morgen Acker im Klarafeld, neben Josef Kromer und Josef Waldvogel, die andere Hälfte neben Georg Schlecht und Katharina Waldvogel, keinerlei Eigenthumsansprüche geltend gemacht wurden, werden solche Dritten gegenüber für erloschen erklärt.

Freiburg, den 30. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

G.688. Nr. 2928. Boxberg. Werden alle Rechte Dritter an die in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 3. März d. J., Nr. 1301, bezeichneten Liegenschaften dem Adam Fliegaus von Schillingstadt gegenüber für verloren erklärt.

Boxberg, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Singer.

G.674. Nr. 7518. Engen. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 23. Februar d. J., Nr. 2811, innerhalb der zweimonatlichen Frist an die in derselben bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche den Aufforderungsklägern gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten. Zahn, Akt.

Ganten.

G.661. Nr. 9023. Rastatt. Gegen Traubenwirth Johann Trapp von Michelbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 24. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 17. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Pfaff.

G.709. 1. Nr. 17,845. Heidelberg. Gegen das Bankhaus Gebruder Zimmern in Heidelberg un Mannheim, sowie über das Privatvermögen der offenen Handelsgesellschafter Frau Wittwe Sara Zimmern, geb. Kulp, und den Nachlaß des Dr. Adrian v. Ploos van Amstel, Beide hier, haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 28. April d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 15. und Donnerstag den 16. Juli d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde

Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 3. Juni 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
Fabian.

G.628. Nr. 7897. Ueberlingen.
Die Gant
gegen
den Nachlaß des Eduard Duelli von Meersburg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 22. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Heckmann.

G.642. Nr. 9306. Emmendingen.
Die Gant
des Gustav Huber von Theningen, z. Zt. flüchtig, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Emmendingen, den 21. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Nau.
Schulz.

G.669. Nr. 14,961. Freiburg.
Die Gant
des Viktualienhändlers Ignaz Kern von Freiburg betr.

1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2. Die Ehefrau des Gantschuldners, Scholastika, geb. Messinger, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern zu lassen.

V. R. W.

Freiburg, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

G.686. Nr. 7108. Müllheim. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zu und in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen in der Gant des † Schusters Alois Hippin von Schliengen nicht angemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Flenchauf.

G.663. Nr. 2854. Schönau. Es werden alle Jene, welche ihre Forderungen an die Gantmasse des Schneiders Johann Wetzel von hier bis heute nicht geltend gemacht haben, damit von solcher ausgeschlossen.

Schönau, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.

Vermögensabsonderungen.

G.679. Nr. 2891. Civil-Kammer. Freiburg. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Mathias Rinklin Ehefrau, Anna Maria, geb. Walz, von Eichstetten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern; was den Gläubigern des Ehemannes hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 22. Mai 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Rotteck.
Bräunig.

G.681. Nr. 12,004. Bruchsal.
Die Gant des Balthasar Schmitt von Zeutbern betreffend.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners, Maria Eva, geb. Dick, ist berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Bruchsal, den 1. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jagemann.
Schneider.

G.643. Nr. 24,983. Mannheim.
Die Gant des Schreiners Martin Maus dahier betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners, Anna Maria Louise Maus, geborene Maus, wird mit Hinsicht auf § 1068 der Prozeß-Ordnung
erkannt:
Es sei dieselbe für berechtigt zu klären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes, Möbelschreiner Martin Maus dahier, abzusondern.

Mannheim, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Verschollenheitsverfahren.

G.597. Nr. 5352. Durlach. Michael Müller von Spielberg, welcher vor etwa 40 Jahren nach Amerika ausgewandert und seit mehr als 30 Jahren keine Nachricht von sich gegeben, wird auf Antrag des Michael Werner von Spielberg aufgefordert,
binnen Jahresfrist
Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und dem Antrag auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens stattgegeben würde.

Durlach, den 22. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

G.676. Nr. 7655. Sinsheim. Da Susanna Litterer, ledig, von Daisbach der diesseitigen Auflage vom 14. Mai 1873, Nr. 6880, keine Folge gegeben hat, wird dieselbe für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Sinsheim, den 26. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

G.644. Nr. 4897. Bretten. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. März 1873 keine Nachricht von Alexander Bechler von Diedelsheim eingegangen ist, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bretten, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Entmündigungen.

G.600. Nr. 3436. Achern. Durch Erkenntniß vom 2. Mai d. J., Nr. 2802, wurde die Juliane Luise Walterspiel von Kappelrodeck entmündigt und Bierbrauer Rudolf Futherer von da als deren Vormund bestellt. Achern, den 27. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

G.615. Nr. 5516. Bühl. Die unterm 18. Oktober 1862, Nr. 12,937, gegen Cölestin Ernst von Weitenung ausgesprochene Entmündigung wurde durch Erkenntniß vom 16. d. Mts., Nr. 5279, wieder aufgehoben.

Bühl, den 26. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

G.685. Nr. 4388. Eppingen. Gustav Metzger von Mühlbach wurde durch Erkenntniß vom 20. v. Mts., Nr. 3293, wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt; zu dessen Vormund wurde Landwirth Jakob Ziegler von Mühlbach ernannt. Eppingen, den 30. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Erbeinweisungen.

G.684. 1. Nr. 12,019. Bruchsal.
Die Verschollenheit des Michael Brandmayer von Bruchsal betreffend.

Der Großh. Fiskus hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft des durch Bescheid des Großh. Oberamts Bruchsal vom 26. April 1819 für verschollen erklärten Michael Brandmayer von hier nachgesucht, da bis jetzt erbfähige Verwandte sich nicht gemeldet haben.

Es wird dieses mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn
binnen zwei Monaten
Einsprache nicht erhoben wird, man jenem Gesuche stattgeben werde.

Bruchsal, den 30. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

G.623. Nr. 3421. Oberkirch.
Die Verlassenschaft des Landwirths Josef Feeger von Nußbach,
hier
die Bitte der Wittwe desselben um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses betr.

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 22. Dezbr. v. J., Nr. 8265, keine Einsprache erhoben wurde, so wird die Wittwe des Josef Feeger, Barbara, geb. Faißt, in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.

Oberkirch, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Erbvorladungen.

G.648. Baden. Chrisostomus Rendler ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Vaters, Maurers Valentin Rendler, kraft Gesetzes berufen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird der Vermißte oder seine eheliche Nachkommenschaft mit Frist von
drei Monaten
zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiemit vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene oder seine Nachkommen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Baden, den 21. Ma 1874.
Der Großh. Gerichtsnotar
Stoll.

G.600. Bruchsal. Johann Georg, Marx, Jakob Friedrich und Johann Kaspar Dörrmann von Heidelsheim, welche vor längeren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres im Jahr 1864 zu Heidelsheim verstorbenen Vaters, des Küfers Georg Michael Dörrmann, als gesetzlich erbberechtigt mitberufen.

Dieselben und beziehungsweise deren etwaige Rechtsnachfolger werden nunmehr, da deren Aufenthaltsort unbekannt, mit Frist von
drei Monaten
und mit dem Bedeuten zu den stattfindenden Erbtheilungsverhandlungen vorgeladen, entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit öffentlicher Urkunde versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen solche zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bruchsal, den 26. Mai 1874.
Großh. Notar
J. Eckstein.

G.659. Bruchsal. Jakob Horn von Heidelsheim, welcher im Jahr 1856 nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt, wird als Betheiligter zu den auf das im Jahr 1873 erfolgte Ableben seiner Ehefrau, Katharina, geborene Jäger, von Heidelsheim stattfindenden Verlassenschaftsverhandlung mit Frist von
drei Monaten
und mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, entweder persönlich zu erscheinen oder aber sich durch einen mit öffentlicher Urkunde versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß er, der Vorgeladene, zur Zeit des Ablebens seiner Ehefrau nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 30. Mai 1874.
Großh Notar
J. Eckstein.

G.639. Freiburg. Jakob Wolf aus Plankstadt, Karl Wolf, Sattler von dort, Johann Wolf, Schuhmacher von dort, Jakob Trotter von Hoheim und Josef Trotter von dort sind zur Erbschaft des Franz Karl Trotter, Professor dahier, berufen.

Dieselben werden aufgefordert, ihre Erbansprüche
binnen drei Monaten
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie — die Geladenen — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 28. Mai 1874.
Der Großh. Notar
L. Müller.

G.691. Offenburg. Karl Leo Ehret, ledig, von Niederschopfheim, Sohn des Johann Nepomuk Ehret und der Juliane, geb. Spaltenberger, ist vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert.

Da dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, seine Erbrechte an den Nachlaß seines am 20. Mai d. J. verstorbenen halbbürtigen Bruders Leopold Ehret, ledig, von Niederschopfheim
binnen drei Monaten
bei dem unterzeichneten Notar geltend zu machen, widrigens sonst sein Erbbetreffniß Denjenigen würde zugetheilt werden, denen solches zukäme, wenn der vorgeladene Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben wäre.

Offenburg, den 2. Juni 1874.
Der Großh. bad. Notar
Ed. Dillinger.

Handelsregister-Einträge.

G.551. Nr. 7624. Ueberlingen. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter O.Z. 5 eingetragen:
„Mechanische Werkstätte von Leo Veit & Auer in Ueberlingen."
Inhaber sind:
a. Leo Veit von Ueberlingen, verehelicht laut Ehevertrag vom 29. Mai 1868, wornach Vermögensabsonderung bedungen ist, mit Josefa, geb. Meschenmoser, Wittwe des Felix Haid von Ahldorf;
b. Adolf Auer von Hoppetenzell, verehelicht seit Mitte Mai 1872 mit Antonie, geb. Forster, von Waldsee — ohne Ehevertrag.

Der Gesellschaftsvertrag ist vorerst auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt und hat am 1. d. Mts. begonnen.

Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter in ganz gleicher Weise berechtigt.

Ueberlingen, den 18. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Heckmann.

G.656. Nr. 4402. Eppingen. J. A. S. gegen Eduard Gebhardt von Richen wurde heute auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Eduard Gebhardt von Richen ist der Uebertretung, als beurlaubter Reservist der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, schuldig und deßhalb in die beantragte Geldstrafe von fünfzwanzig Thalern, sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

Dies wird dem Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht.

Eppingen, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

G.629. Nr. 14,885,87. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar
zu O.Z. 235 des Gesellschaftsregisters, daß die Firma Brodbeck & Burkhardt dahier erloschen ist;
zu O.Z. 554 des Firmenregisters: Die Firma Ch. Brodbeck dahier; deren Inhaber ist Christian Brodbeck, Bijouteriefabrikant daselbst;
zu O.Z. 555 ebendaselbst: Die Firma „J. Burkhardt" dahier; deren Inhaber ist Bijouteriefabrikant Johann Burkhardt von da.

Pforzheim, den 16. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

G.630. Nr. 15,171/72. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar:
Zu O.Z. 421 des Firmenregisters, daß die Firma Berthold Bloch dahier erloschen ist, und
zu O.Z. 328 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Bloch & Häberlen dahier; deren Inhaber sind die Bijouteriefabrikanten Berthold Bloch und Julius Häberlen von da und hat Jeder derselben volles Vertretungsrecht.

Pforzheim, den 18. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

G.605. Nr. 3215. Ettlingen. Zu O.Z. 1 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde zur Firma Gebrüder Haug in Ettlingen eingetragen:
Unterm 27. April d. J ist der Theilhaber Alfred Vetter aus der Gesellschaft getreten.

Ettlingen, den 26. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Richard.

G.668. Nr. 14,988 89. Freiburg. In die Handelsregister wurde eingetragen,
A. in das Gesellschaftsregister:
Unter O.Z. 120 die Firma Gebr der Gäß & Cie. dahier. Inhaber dieser Gesellschaftsfirma sind Kaufmann Dominik Gäß dahier, — dessen Ehevertrag mit Bertha, geb. Kannengießer, bereits im Jahr 1863 veröffentlicht wurde — und Kaufmann Karl Wetzel dahier, Wittwer. Ein Jeder der Gesellschafter hat das Recht, die Firma zu vertreten.
B. in das Firmenregister:
Die Firma Gebrüder Gäß dahier ist erloschen.

Freiburg, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

G.664. Karlsruhe. Unter O.Z. 11 des Genossenschaftsregisters wurde heute die am 26. Februar l. J. zu Liedolsheim errichtete Genossenschaft „Liedolsheimer Darlehenskassen-Verein" eingetragen. — Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft ist: Den Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirthschaftsbetrieb nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern. — Der Vorstand des Vereins besteht: aus einem Vorsteher, z. Zt. Kaufmann Johann Christof Heyl von Liedolsheim, und aus vier Beisitzern, z. Zt. Bürgermeister Zimmermann von da als Stellvertreter des Vorstehers, ferner Metzger Friedrich Herbst, Rathschreiber Johann Christoph Hager und Kaufmann Christian Seitz von da. — Die Zeichnung für den Verein erfolgt durch Beisetzung der Unterschriften zu der Firma und hat Kraft, wenn sie von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern erfolgt ist; bei Anlehen von 75 Mark und darunter, sowie bei Einlagen in die mit der Vereinskasse verbundene Sparkasse bis zu der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes neben der des Rechners. — Oeffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der „Karlsruher Zeitung".

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jederzeit in diesseitiger Kanzlei eingesehen werden kann.

Karlsruhe, den 27. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

G.689. Nr. 3659. Boxberg. Nach einem heute erfolgten Eintrage zum Genossenschaftsregister ist Hr. Th. Singer in Boxberg Vorsitzender des „Vorschußvereins Boxberg" geworden.

Boxberg, den 15. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

G.687. Nr. 3928. Wertheim. Unter O.Z. 1 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen die Firma:
„Vorschußverein Wertheim,
eingetragene Genossenschaft",
mit Datum des erneuerten Gesellschaftsvertrags vom 1. Juni 1874.

Der Zweck der Genossenschaft, welche ihren Sitz in Wertheim hat, ist, ihren Mitgliedern die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Geldmittel zu verschaffen.

Vorstands-Mitglieder sind die Herren: Kaufmann Bernhard Benario, Vorsitzender; Privatier Johann Michael Fluhrer, Rechnungsführer, und Hauptlehrer Heinrich Bauer, Schriftführer; sämmtlich wohnhaft in Wertheim.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der „Wertheimer Zeitung" in der Weise, daß der Firma die Namensunterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beigesetzt wird.

Das Verzeichniß der Genossenschafter kann bei dem diesseitigen Gerichte jederzeit eingesehen werden.

Wertheim, den 2. Juni 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.712. Nr. 5668. Durlach. Dem Bahnhofwirth Mußgnug in Berghausen wurden in der Nacht vom Pfingstmontag auf Dienstag nach vorherigem Einsteigen und Erbrechen eines Pultes etwa 44 fl. entwendet. Das Geld bestund größtentheils aus neu geprägten Marken und 20 Pfennigstücken, worunter jedoch ein Goldstück (Napoleon), ein 5-fl.-Schein und einige Thaler sich befanden.

Es wird um Fahndung gebeten.

Durlach, den 30. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Urtheilsverkündungen.

G.657. Nr. 24,201 2. Mannheim.
J. U. S.
gegen
Eduard Richard Dickerhoff und Franz Xaver Dörflinger, Beide von hier,
wegen unerlaubter Auswanderung,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:
Eduard Richard Dickerhoff von Mannheim und Franz Xaver Dörflinger von da seien der unerlaubten Auswanderung gemäß § 360 Z. 3 b. R.St.G.B. für schuldig zu erklären, und deßhalb Jeder in eine Geldstrafe von
Fünfzig Thalern,
welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von je sechs Wochen umzuwandeln ist, sowie Jeder in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens und Jeder in die Kosten seines Urtheilsvollzugs zu verfällen.

V. R. W.

Mannheim, den 22. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

G.654. Nr. 6463. Mosbach.
J. U. S.
gegen
Wehrmann Martin Eckert von Auerbach
wegen unerlaubter Auswanderung

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Martin Eckert von Auerbach sei der unerlaubten Auswanderung als Wehrmann schuldig und deßhalb in eine Geldstrafe von zehn Thalern, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem Verurtheilten hiermit eröffnet.

Mosbach, den 29. Mai 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schlehner.

Verm. Bekanntmachungen.

F.690. 1. Pforzheim.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse der Firma Karl Bollmer Söhne in Niefern nachbeschriebene Liegenschaften und Fahrnisse am
Montag den 15. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
in dem Rathhause zu Niefern öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Beschreibung des Massevermögens.

I. Liegenschaften
auf Gemarkung Niefern:

1.
Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Wasserberechtigung, Dachzimmer, Werkstatt und gewölbtem Keller, Fabrikanbau und Schopf, mitten im Dorfe, an der langen Straße gelegen, neben Karl Moll und Wilhelm Bräuner, vornen die Kirnbach, hinten selbst.

2.
Ein ein- und einhalbstöckiges Wohnhaus mit Stall, gewölbtem Keller, Scheuer und Magazin, nebst Maschinenhaus, Remise und Schopf, nebst 1 Viertel 14 Ruthen Garten dabei, neben Wilhelm Bräuner, Martin Schäfer, die Gemeindekelter und sich selbst.

3.
Fabrikeinrichtung, Drehbänke, Eisenhobel, Eisenbohrer, Dampfmaschinen- und Handwerkszeug.

Ziffer 1, 2 u. 3 gerichtlich geschätzt zu . . . . 21,261 fl. – kr.

4.
37½ Ruthen Garten hinter den Zäunen, neben der Gemeinde, Georg Adam Heim, Martin Schäfer und Aufstößer, geschätzt zu . . 300 fl. – kr.

II. Fahrnisse,
bestehend in der Comptoireinrichtung, halbfertigen Maschinen und Maschinentheilen, sämmtlichen Vorräthen in Eisenguß, Messing und Holz, sowie in den vorhandenen, sehr zahlreichen Modellen, im Gesammtwerthe von . . . 17,005 fl. 6 kr.

Summa . 38,566 fl. 6 kr.
— Achtunddreißig Tausend Fünfhundert Sechszig Sechs Gulden 6 kr. —

In den vorbeschriebenen Realitäten wurde bisher die Papiermaschinen-Fabrikation betrieben.

Der Kaufschilling ist zu ⅓ baar, der Rest in drei gleichen, vom Kauftage an zu 5 % verzinslichen Terminen, Martini 1875, 1876 und 1877, nach der Verweisung des Notars zu bezahlen.

Auswärtige Steigerer haben sich mit glaubhaften Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die übrigen Steigerungsbedingungen können jeden Mittwoch und Samstag Vormittag vor der Versteigerung bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Pforzheim, den 27. Mai 1874.
Großh. bad. Notar
Unger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.